

Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland

Ausgabe 2024/2025 (indexiert per 31.12.2023)

Gemeinsame Empfehlungen von:

- Schweizer Bauernverband (SBV), 5200 Brugg
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), 5001 Aarau
- Swisscom (Schweiz) AG, 3050 Bern
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), 8152 Glattbrugg
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 8027 Zürich
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), 3003 Bern
- Swissgrid AG, 5001 Aarau



Vorbemerkungen

Geltungsdauer und Teuerungsanpassung

Die Ansätze gelten ab dem 1. Januar 2024.

Teuerungsbedingte Anpassungen erfolgen in Abständen von 2 Jahren nach dem Lebenskostenindex (Index der Konsumentenpreise) des Bundesamtes für Statistik (Index auf Basis Dez. 2015 = 100%):
Stand per 31.12.2021 = 102.40, Stand per 31.12.2023 = 107.10.

Anpassungen in Folge des Zinsumfeldes erfolgen in Abständen von 2 Jahren innerhalb der Bandbreite von minimal 1.0% und maximal 5.0%. Aktuell massgebend ist ein Kapitalisierungssatz von 1.125%.

Ändern die Rahmenbedingungen erheblich, können die Parteien eine Überprüfung der Ansätze verlangen.

Geltungsbereich

Die Ansätze gelten für Schächte sowie für erdverlegte Leitungen und Kabelanlagen in landwirtschaftlichem Kulturland ausserhalb der Bauzonen. Sie sind anwendbar bei:

- a) neu zu erstellenden Anlagen
- b) Neuentschädigung abgelaufener, befristeter Verträge
- c) Nachentschädigung bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit

Vorbehalte

Wo die Entschädigungsansätze aufgrund von Reglementen und Bestimmungen von Kantonen, Gemeinden oder Benützungsorganisationen festgelegt werden, sind bezüglich der Entschädigung gegebenenfalls die betreffenden Richtlinien zu beachten. Unter besonderen Umständen können sich die Parteien auch auf eine andere Entschädigungsregelung einigen.